

Enzyklika 'Die Kirche und die Arbeiter'

„Rerum novarum“ v. 15. 5. 1891.

Papst Leo XIII.

An alle Ehrwürdigen Brüder, Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe des katholischen Erdkreises, welche in Gnade und Gemeinschaft dem Apostolischen Stuhle verbunden sind.

Ehrwürdige Brüder!
Gruß und Apostolischen Segen!

I. Einleitung.

1. Die Arbeiterfrage steht im Vordergrund der ganzen Zeitbewegung.

415. Es war vorauszusehen, dass die Sucht nach Neuerungen, welche seit langem die Staaten aufregt, nachdem sie einmal auf politischem Gebiete erwacht war, früher oder später auf das verwandte wirtschaftliche Gebiet übergreifen würde. — Und wirklich brach der Kampf bald aus.“ Beschleunigt wurde dessen Ausbruch durch neue Erfindungen und den dadurch bewirkten Aufschwung der Industrie, durch die Umgestaltung des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern, durch das Anwachsen des Reichtums in den Händen weniger und die Verarmung der Massen, durch das gesteigerte Selbstbewusstsein der Arbeiter und den engeren Zusammenschluss der letzteren und endlich durch den Niedergang der Moralität. Um welche hohe Güter es sich in diesem Kampfe handelt, zeigt die gespannte Aufmerksamkeit, die ihm alle zuwenden. Es beschäftigen sich mit ihm scharfsinnige Gelehrte, Vereinigungen von Fachmännern, Volksversammlungen, Untersuchungen der gesetzgebenden Faktoren und Beratungen der Staatsoberhäupter. Kein Gegenstand begegnet lebhafterem Interesse. —

Darum halten Wir es, Ehrwürdige Brüder, im Hinblick auf die Sache der Kirche und des Gemeinwohls geradezu für Unsere Pflicht, nun ebenfalls in Betreff der Arbeiterfrage die über sie herrschenden Irrtümer aufzudecken und zurückzuweisen, wie Wir das in früheren Rundschreiben über die politische Autorität, über die Freiheit, über den christlichen Staat und andere Fragen ähnlicher Art getan haben.

2. Die Frage ist schwierig, sie muss aber gelöst werden.

416. Zwar haben Wir diesen Gegenstand gelegentlich schon öfter berührt, aber in diesem Schreiben werden Wir im Bewusstsein Unseres apostolischen Amtes die ganze Frage so eingehend behandeln, dass die Grundsätze klar hervortreten, nach

welchen der Streit entschieden werden muss, wie Wahrheit und Billigkeit es fordern. Die richtige Lösung der Fragen ist nicht ohne Schwierigkeit und Gefahr. Schwierigkeiten bietet sie, weil es schwer ist, Rechte und Pflichten zwischen Reichen und Armen, Unternehmern und Arbeitern richtig abzuwägen. Gefahren schließt sie ein, weil diese Streitfrage von aufrührerischen und arglistigen Geistern missbraucht wird, um die Menge im Urteil über den wahren Sachverhalt irrezuführen und sie so zum Aufruhr aufzustacheln. Wie dem auch sei, so sind doch alle darin einig, dass den unteren Klassen schnell und ausreichend geholfen werden müsse, da sie sich zu einem großen Teil in einer wahrhaft elenden Lage befinden. Die alten Handwerkerverbände wurden im vorigen Jahrhundert aufgelöst, Ersatz für sie trat nicht ein, dazu entkleideten sich die öffentlichen Einrichtungen und Gesetze mehr und mehr des religiösen Charakters, und so kam es, dass die arbeitende Klasse allmählich der Herzlosigkeit der Besitzenden und der zügellosen Habgier der Konkurrenz schutzlos preisgegeben wurde. —

Verschlimmert wurde noch die Lage durch gierigen Wucher, welcher zwar öfter von der Kirche verurteilt, aber von gewinnsüchtigen Menschen doch immer wieder, wenn auch in anderer Form, getrieben wurde; hierzu kommt, dass Produktion und Handel fast ganz in die Hände weniger gekommen sind, und so die wenigen übermäßig Reichen der großen Arbeiterklasse ein nahezu sklavisches Joch auflegen konnten.

II. Der Kommunismus der Sozialisten ist verfehlt und ungerecht.

417. Die Sozialisten nun behaupten, indem sie den Neid der Armen gegen die Reichen wecken, es sei zur Beseitigung des eben erwähnten Übels notwendig, dass der Privatbesitz aufhöre und an seine Stelle eine Gütergemeinschaft aller trete, welche durch die Vorsteher der Gemeinden oder die Leiter des Staates einzuführen sei. Sie vermeinen, durch eine solche Übertragung des Besitzes von den einzelnen auf die Gesamtheit den Missstand der Gegenwart heben zu können, indem so das Vermögen und dessen Vorteile gleichmäßig den Bürgern zugute kämen. Indes dieser Vorschlag ist zur Lösung nicht nur ungeeignet, sondern geradezu nachteilig für die Arbeiter. Außerdem ist er ungerecht, da er den rechtmäßigen Besitzern Gewalt antut, die staatlichen Aufgaben verkehrt und die Staaten selbst vollends zu vernichten droht.

1. Er beschränkt den Arbeiter in der Verwendung seines Lohnes.

418. Es ist nämlich leicht erkennbar, dass der Arbeiter für die Mühe, welche er in irgendeiner Beschäftigung auf sich nimmt, zunächst dahin strebt, sich etwas zu erwerben und das als sein volles Eigentum zu besitzen. Er stellt seinen Fleiß

anderen zur Verfügung, um das zum Leben Notwendige zu gewinnen, und so erwirbt er sich durch seine Leistung ein wahres und volles Recht nicht nur auf den Lohn, sondern auch auf seine freie Verwendung. Wenn er nun durch Beschränkung der Ausgaben etwas erübrigt und die so gewonnene Ersparnis der größeren Sicherheit wegen in Grundbesitz anlegt, so ist das Grundstück nichts anderes, als der ihm gehörige Lohn nur in anderer Form. Der Arbeiter behält in derselben Weise Gewalt über das gekaufte Grundstück wie vorher über den Lohn. Und darin besteht eben das Eigentumsrecht an beweglichem oder unbeweglichem Besitz. Die Sozialisten verschlechtern also die Lage des gesamten Arbeiterstandes, indem sie dahin streben, das Privateigentum in Gemeingut zu verwandeln. Sie nehmen ihm durch Aufhebung der Freiheit, den Lohn nach Belieben anzulegen, die Hoffnung und Möglichkeit, sein Vermögen zu vermehren und sich in eine günstigere Lage zu bringen.

2. Der Mensch hat von Natur das Recht auf Besitz privaten Eigentums.

419. Aber wichtiger ist, dass das vorgeschlagene Heilmittel der Gerechtigkeit offen widerstreitet, da jedem Menschen von der Natur das Recht verliehen ist, Güter als Privateigentum zu besitzen.

a) Beweis aus dem wesentlichen Unterschied von Mensch und Tier.

420. Auch hierin zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen Mensch und Tier. Das Tier regiert sich nicht selbst, sondern wird regiert und geleitet durch einen doppelten Naturtrieb, welcher sowohl das in ihm erwachte Vermögen, tätig zu sein, beschützt, und die dazu notwendigen Kräfte angemessen entwickelt, als auch deren Betätigung anregt und bestimmt. Durch den einen Trieb wird es zur Selbsterhaltung, durch den anderen zur Erhaltung seines Geschlechtes angeleitet. Beides erreicht es leicht unter Benutzung dessen, was der gegenwärtige Augenblick bietet. Weiter vorzudringen vermag es nicht, weil es allein durch die Sinne und die dadurch wahrgenommenen Einzeldinge beherrscht wird. Ganz anders ist die Natur des Menschen. Er besitzt voll und ganz auch das Wesen des Tieres und vermag deshalb nicht weniger, als dieses, sich des Sinnengenusses zu erfreuen. Aber diese tierische Seite, wie vollkommen sie auch gedacht werde, macht das ganze Wesen des Menschen nicht aus, sie ist vielmehr das Niedere in ihm und zur Dienstbarkeit bestimmt. Was uns auszeichnet, was den Menschen zum Menschen macht und ihn wesentlich vom Tiere unterscheidet, ist die Vernunft. Und diese eben ist es, welche den Menschen befähigt, nicht bloß die Güter zu gebrauchen, wie es überhaupt allen Lebewesen eigen ist, sondern sie dauernd zu besitzen, und zwar nicht nur solche, welche beim Gebrauch verzehrt werden, sondern auch solche, welche nach dem Gebrauch fortbestehen.

b) Das Recht auf Besitz folgt aus der Natur des Menschen.

421. Klarer wird das noch, wenn man tiefer auf die Natur des Menschen eingeht. —

Da der Mensch mit seinem Verstand zahllose Dinge umfasst, aus Gegenwärtigem Zukünftiges folgert und Herr seiner Handlungen ist, so leitet und regiert er unter dem ewigen Gesetz und unter der allweisen Vorsehung Gottes durch eigene Überlegung sich selbst; darum liegt es in seiner Macht, unter den Dingen, welche er zu seinem Wohle, sei es für den gegenwärtigen Augenblick, sei es für die Zukunft, für am meisten geeignet hält, die freie Wahl zu treffen. Daraus ergibt sich, dass dem Menschen nicht nur ein Eigentumsrecht an den Erträgen des Bodens, sondern an Grund und Boden selbst innewohnen muss, weil er bezüglich dessen, was er in der Zukunft braucht, auf die Fruchtbarkeit des Bodens angewiesen ist. Die Bedürfnisse eines jeden Menschen erfordern sozusagen immerwährende Befriedigungsmittel. Ist ihnen heute genügt, stellen sich morgen neue ein. Darum muss die Natur dem Menschen eine bleibende, unversieglige Quelle darbieten, aus welcher er stets das Notwendige schöpfen kann, und eine solche ist nur der Boden mit seiner Fruchtbarkeit.

c) Der Mensch ist älter als der Staat.

422. Es ist auch kein Grund vorhanden, die Staatsfürsorge eintreten zu lassen; denn der Mensch ist älter als der Staat. Darum musste er das Recht auf Erhaltung von Leib und Leben besitzen, bevor sich irgendein Staat gebildet hatte. —

Dass aber Gott die Erde dem ganzen Menschengeschlecht zur Nutznießung überwiesen hat, kann in keiner Weise gegen den Privatbesitz geltend gemacht werden. Denn Gott hat dem Menschengeschlecht die Erde nicht so übergeben, als habe er die unterschiedslose Herrschaft aller gewollt, sondern er hat vielmehr keinem Menschen einen bestimmten Teil zum Besitz angewiesen, um dem Fleiß der einzelnen und den Einrichtungen der Völker die Umgrenzung der Privatbesitzungen zu überlassen. —

Übrigens hört die Erde, wie auch immer sie an die einzelnen verteilt sei, nicht auf, dem gemeinsamen Wohle aller zu dienen, da es keinen Menschen gibt, der nicht vom Ertrag des Ackers lebt. Wer des Besitzes entbehrt, findet Ersatz in der Arbeit. So kann mit Wahrheit behauptet werden, dass der gesamte Erwerb des Lebensunterhaltes durch die Arbeit beschafft werde, welche man entweder auf seinem Acker oder in seiner sonstigen Beschäftigung aufwendet, deren Lohn schließlich doch nur von der mannigfachen Frucht der Erde herrührt und dafür eingetauscht wird.

d) Durch die Arbeit erwirbt sich der Mensch Rechte.

423. Hieraus ergibt sich wieder, dass Privatbesitz durchaus der Natur gemäß ist. Die Erde bringt zwar reichlich alles hervor, was zur Erhaltung und Vervollkommnung des Lebens notwendig ist, aber sie kann es nicht ohne Bearbeitung und Pflege. Indem nun der Mensch bei Schaffung der Güter der Natur geistige und körperliche Kräfte anstrengt, macht er sich eben dadurch den kultivierten Teil zu eigen, welchem er gleichsam das Siegel seiner eigenen Persönlichkeit aufgedrückt hat. Daher kann man es nur gerecht nennen, dass dieser Teil des Bodens in seinem Besitz sei und es niemandem zustehe, sein Recht darauf zu verletzen.

e) Der Boden und die zu seiner Urbarmachung verwandte Arbeit sind unzertrennlich.

424. Diese Beweise sind so einleuchtend, dass es befremdlich erscheint, wie es Männer geben kann, welche ihnen widersprechen, indem sie veraltete Lehrmeinungen wieder ausgraben. Sie geben zwar zu, dass dem einzelnen die Nutznießung des Bodens zustehe, aber volles Besitzrecht auf den Boden, auf dem er gebaut hat oder auf das Feld, das er kultiviert hat, sei ihm abzusprechen. Indem sie so reden, scheinen sie nicht zu merken, dass sie den Menschen dessen berauben, was er sich durch seine Arbeit erworben hat. Unter der Hand des Bebauers wird nämlich der Acker vollständig umgestaltet, aus Wildnis und Öde wird fruchtbares Ackerland. Das aber, was diese Verbesserung herbeigeführt hat, haftet dem Boden so an und wird so enge mit ihm vereinigt, dass es größtenteils nicht von ihm losgelöst werden kann.

Ist es nun aber gerecht, dass jemand sich dessen bemächtigt und davon die Früchte einheimse, wofür ein anderer seinen Schweiß geopfert hat? Nein, die Gerechtigkeit fordert, dass der Ertrag der Arbeit dem zufällt, der die Arbeit geleistet hat, wie die Wirkung der Ursache folgt. Mit Recht hat darum die ganze Menschheit, ohne sich auch nur in etwa durch die abweichenden Meinungen beirren zu lassen, im Naturgesetz die Grundlage für die Teilung der irdischen Güter gefunden, und den Privatbesitz durch die Gewohnheit aller Zeiten als am meisten der menschlichen Natur entsprechend und für ein friedliches und ruhiges Zusammenleben förderlich anerkannt.

f) Die Staatsgesetze wie die göttlichen Gesetze verkünden das Besitzrecht.

425. Die staatlichen Gesetze aber, welche, wenn sie gerecht sind, ihre Kraft vom Naturgesetz herleiten, bestätigen das in Rede stehende Recht und schützen es, falls es erforderlich ist, unter Anwendung von Gewalt. — Gleiches ist im göttlichen Gesetz bestimmt, welches sogar das Begehren des fremden Gutes strengstens verbietet: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Haus, Acker, Magd,

Ochs, Esel, noch alles, was sein ist“ (5. Mos. 5, 21).

3. Der Mensch als geselliges (soziales) Wesen hat das Recht auf Besitz.

a) Als Haupt der Familie. Das Erbrecht ist ein Naturrecht.

426. Diese Rechte (auf Privatbesitz), welche dem Menschen als Einzelwesen zukommen, treten noch viel klarer hervor, wenn wir sie in Verbindung mit der Stellung des Menschen im häuslichen Zusammenleben betrachten. —

Es unterliegt keinem Zweifel, dass es bezüglich der Wahl des Lebensstandes dem freien Ermessen eines jeden überlassen ist, entweder den Rat Jesu Christi zum jungfräulichen Leben zu befolgen oder in den Stand der Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe nehmen, oder ihren durch Gottes Autorität im Anfang bestimmten Hauptzweck einschränken: „Wachset und mehret euch“ (1. Mos. 1, 28). So entstand die Familie oder die häusliche Gesellschaft, jene zwar kleine, aber doch wahre Gesellschaft, die älter ist als jede andere. Darum hat sie auch ihre bestimmten, vom Staat durchaus unabhängigen Rechte und Pflichten.

Wenn nun, wie Wir dargetan haben, dem Menschen als Einzelwesen von der Natur das Recht auf Eigentum verliehen ist, so muss es auch auf ihn als Haupt der Familie übertragen sein; ja er besitzt es in diesem Falle umso mehr, als im häuslichen Zusammenleben die eine Person mehrere in sich schließt. Ein heiliges Gesetz der Natur fordert, dass der Familienvater seinen Kindern den notwendigen Lebensunterhalt gewähre und jede Pflege angedeihen lasse. Nicht minder wird er von der Natur selbst angeleitet, dass er sie, in denen er gleichsam fortlebt, in den Stand setzt, sich selbst in anständiger Weise auf dem dunkel vor ihnen liegenden Lebensweg gegen Elend zu schützen. Das vermag er aber nur, wenn er auf seine Kinder den Besitz solcher Güter vererben kann, welche Erträge liefern.

b) Die Familie hat zu ihrem Zweck wenigstens dieselben Rechte wie der Staat.

427. Wie wir schon hervorgehoben haben, ist die Familie ebenso wie der Staat eine wahre Gesellschaft, welche durch eigene Gewalt, — hier ist es die väterliche Gewalt — regiert wird. Darum besitzt sie auf dem durch ihren nächsten Zweck begrenzten Gebiet in der Wahl und Anwendung dessen, was für ihr Wohl und ihre berechnete Freiheit notwendig ist, wenigstens die gleichen Rechte wie der Staat. Wir sagten wenigstens die gleichen; denn da das häusliche Zusammenleben sowohl der Idee als der Sache nach älter ist, als die bürgerliche Gemeinschaft, so folgt daraus, dass auch seine Rechte und Pflichten vorgehen und sich mehr auf die Natur stützen. Wenn nun die Einzelpersonen und Familien, nachdem sie des gesellschaftlichen Zusammenlebens teilhaftig geworden sind, im Staat statt

Unterstützung Schädigung, statt Schutz Verletzung des eigenen Rechtes fänden, so würde der Staatsverband mehr verabscheuungswürdig als begehrenswert sein.

c) Grenzen des staatlichen Eingriffs in die Familie.

428. Es ist demnach ein großer und verderblicher Irrtum, wenn man will, dass der Staat nach seinem Gutdünken in das innere Leben des Hauses eingreife. —

Allerdings, wenn sich eine Familie derartig in äußerster Not und Hilflosigkeit befindet, dass sie sich selbst in keiner Weise daraus befreien kann, soll ihr aus öffentlichen Mitteln geholfen werden; ist ja die Familie ein Teil des Staates. Gleichweise soll die öffentliche Gewalt jedem sein Recht verschaffen, wenn etwa innerhalb der häuslichen Wände eine schwere Verletzung der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen erfolgt ist. Das wäre kein gewaltsamer Eingriff in die Rechte von Bürgern, sondern ihr gerechter und pflichtmäßiger Schutz. Hier aber müssen die Leiter des Staates halt machen; diese Schranken zu überschreiten, wäre gegen das natürliche Recht.

d) Die elterliche Fürsorge kann vom Staat nicht aufgehoben werden.

429. Die väterliche Gewalt kann weder vernichtet, noch vom Staat an sich gezogen werden, weil sie denselben Ursprung hat, wie das Leben des Menschen. „Die Kinder sind ein Teil des Vaters“ und gleichsam eine Entfaltung seiner Person; und wenn wir im eigentlichen Sinne reden wollen, treten sie auch nicht als Einzelwesen, sondern als zur häuslichen Gemeinschaft gehörig, in der sie geboren sind, in die staatliche Gesellschaft ein. Aus eben diesem Grunde, weil die Kinder „von Natur ein Teil des Vaters sind, stehen sie auch unter der Sorge der Eltern, bevor ihnen die Ausübung des freien Willens zugestanden ist“ (Thomas 8. Theol. II. II. qu. 10. art. 12). Wenn also die Sozialisten unter Missachtung der elterlichen Fürsorge die Staatsfürsorge einführen wollen, freveln sie gegen „die natürliche Gerechtigkeit“ und zerstören das Familienband.

4. Der Kommunismus kann nur Verwirrung und Schaden anrichten.

430. Aber sehen wir ab von der Ungerechtigkeit des Kommunismus, und beachten wir nur die Umwandlung und Verwirrung aller Verhältnisse und die harte und gehässige Knechtung der Bürger, die als notwendige Folge desselben eintreten würde! Gegenseitiger Missgunst, Zwietracht und Verfolgung würde Tür und Tor geöffnet; Talent und Fleiß würden des notwendigen Anspornes entbehren und so die Quellen des Reichtums versiegen; jene geträumte Gleichheit würde in Wirklichkeit nichts anderes sein, als eine Verelendung, von welcher alle unterschiedslos betroffen werden würden. —

Aus all' dem ist klar ersichtlich, dass der Grundsatz des Sozialismus, der die Umwandlung des Privatbesitzes in Gemeingut will, durchaus zurückgewiesen werden muss, weil er denen Schaden bringt, welchen Hilfe nottut, den natürlichen Rechten der einzelnen widerstreitet, die Lösung der Aufgaben des Staates und die Ruhe der Allgemeinheit unmöglich macht. Sucht man also die Lage des Volkes zu verbessern, so muss vor allem als Grundsatz festgehalten werden, dass das Privateigentum unantastbar sei. Nunmehr werden Wir darlegen, worin das begehrte Heilmittel zu suchen sei.

III. Die Kirche hat mitzuhelfen in der Lösung der Arbeiterfrage.

1. Ohne die Kirche ist eine Lösung nicht möglich.

431. Vertrauensvoll und mit dem Bewusstsein der Berechtigung gehen Wir an diese Aufgabe, weil es sich um eine Sache handelt, die ohne Religion und Kirche nicht zu einem guten Ende geführt werden wird. Da nun aber die Hut der Religion und die Verwaltung der kirchlichen Vollmachten Uns übergeben ist, würde Stillschweigen Uns mit Recht als Pflichtvergessenheit vorgeworfen werden. Freilich fordert diese wichtige Angelegenheit auch die Mitwirkung anderer, nämlich der Staatsregierungen, der Unternehmer und der Besitzenden, sowie endlich der Lohnarbeiter selbst, um deren Interesse es sich handelt. Aber das behaupten Wir mit aller Entschiedenheit, dass in der Arbeiterfrage ohne die Kirche alle Lösungsversuche seitens der Menschen erfolglos sein werden.

Die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium alle jene Lehren darbietet, welche die Kraft in sich tragen, entweder den Streit ganz beizulegen oder ihn wenigstens in friedlichere Bahnen zu lenken. Sie ist es, welche nicht nur den Geist belehrt, sondern auch durch ihre Vorschriften das Leben und die Sitten der Einzelnen regelt, durch viele nützliche Einrichtungen die Lage der Lohnarbeiter zu verbessern sucht, und lebhaft wünscht, dass alle Stände mit Rat und Tat dazu beitragen, dass den Arbeitern möglichst geholfen werde. Allerdings hält sie auch dafür, dass die Autorität des Staates und seine Gesetzgebung, innerhalb der gezogenen Grenzen, dazu mitwirken müssen.

2. Lehren der Kirche:

a) Die Menschen sind nicht alle gleich.

432. Es ist vor allem an der bestehenden Ordnung der menschlichen Verhältnisse festzuhalten: die Unterschiede von hoch und niedrig in der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben, ist unmöglich. Das streben die Sozialisten an; aber

gegen die Naturordnung kämpft man vergeblich an. Immerdar werden in der Menschheit die größten und vielfältigsten Ungleichheiten bestehen: ungleich sind bei den einzelnen die Geistesanlagen, ungleich der Eifer, ungleich die Gesundheit, ungleich die Kräfte. Diese Ungleichheit hat zur notwendigen Folge die Verschiedenheit des materiellen Besitzes. Dieser Zustand entspricht ganz den Bedürfnissen des einzelnen sowohl wie der Gesellschaft; das gesellschaftliche Leben fordert nämlich eine Verschiedenheit der Kräfte und der Verrichtungen; zu diesen verschiedenen Verrichtungen treibt den einzelnen vor allem die Verschiedenheit der Lebensstellung an. Was die körperliche Arbeit betrifft, so sollte der Mensch auch im Paradies-Zustand nicht ohne Tätigkeit sein. Die Arbeit, die er damals aber zu seinem Vergnügen und aus freiem Antrieb gesucht, ward ihm nach dem Sündenfall als notwendige Sühne auferlegt, und lastet als drückendes Joch auf ihm. „Verflucht sei die Erde in deinem Werke, mit Arbeit sollst du von ihr essen alle Tage deines Lebens“ (1. Mos. 3, 17).

b) Arbeit und Not werden immer auf Erden sein.

433. In gleicher Weise werden auch die übrigen Mühseligkeiten auf Erden nie enden, denn die schlimmen Folgen der Sünde, deren Bitterkeiten und Lasten er zu tragen hat, werden den Menschen bis zu seinem letzten Lebensstage notwendig begleiten. Leiden und Dulden ist nun einmal des Menschen Anteil, und trotz aller Anstrengungen und Versuche, das irdische Dasein zu verschönern, wird keine Macht, keine Kunst die Leiden fernzuhalten vermögen. Wohl behaupten manche, es sei dies möglich und spiegeln dem armen Volk ein Leben vor, frei von Schmerz und Not, voll Ruhe und Genuss; aber es sind dies in Wahrheit Betrüger, die das Volk täuschen. Ihr trügerisches Vorgehen wird nur noch größere Übel hervorrufen als die der Gegenwart. Der beste Ausweg ist der, die Dinge so zu nehmen, wie sie in Wirklichkeit sind, und, wie Wir oben sagten, das Heilmittel für die Schäden anderswo aufzusuchen.

c) Nicht Klassenhass, sondern Eintracht rettet die Menschheit.

434. Ein Hauptirrtum bei Behandlung der sozialen Frage ist die Meinung, zwischen beiden Ständen, den besitzenden und den besitzlosen Klassen, bestehe ein unversöhnlicher Gegensatz, der die Quelle steter Kämpfe sei. Nichts widerspricht mehr der Vernunft und der Wirklichkeit. Vielmehr das Gegenteil ist der Fall. Wie im menschlichen Leib bei aller Verschiedenheit der Glieder jene wundervolle Ordnung und Gleichmäßigkeit herrscht, die wir Symmetrie nennen, so gilt auch für das staatliche Leben das Naturgesetz, dass jene beiden Klassen der Gesellschaft in einträchtigem Zusammenwirken das Gleichgewicht erhalten.

Die eine bedarf der anderen: das Kapital kann nicht ohne die Arbeit bestehen, die Arbeit nicht ohne das Kapital. Eintracht erzeugt Ordnung und Schönheit in der Welt, beständiger Widerstreit der Interessen dagegen hat zur notwendigen Folge

Verwirrung und Verwilderung. Zur Beilegung dieses Kampfes, ja selbst zur Ausrottung seiner Wurzeln verfügt die christliche Religion über wunderbare, vielfältige Kräfte. —

d) Arbeiter und Arbeitgeber haben ihre Pflichten.

435. Vor allem liegt in den religiösen Wahrheiten, deren Auslegerin und Bewahrerin die Kirche ist, ein mächtiges Hilfsmittel, reich und arm zu versöhnen und einander näher zu bringen. Die Kirche ist es, die beide Stände an die Pflichten gegeneinander, besonders an die Forderungen der Gerechtigkeit erinnert. Den Besitzlosen und Arbeitern gelten die folgenden Vorschriften: vollständig und gewissenhaft die Arbeit zu verrichten, zu deren Leistung sie in freiem und gerechtem Vertrag sich verpflichtet haben, dem Arbeitsherrn keinen Schaden zuzufügen, weder am Eigentum, noch an der Person; bei der Vertretung ihrer eigenen Interessen sich der Gewalt zu enthalten und niemals Aufruhr zu stiften; sich von Verbindungen mit schlechten Menschen fernzuhalten, die sich ins Maßlose gehender Aussichten und Versprechungen als künstlicher Agitationsmittel bedienen, aber meist nur leere Enttäuschungen und materiellen Ruin in den Geblendeten zurücklassen.

Den Reichen und Arbeitgebern schärft sie wieder andere Pflichten ein: die Arbeiter nicht wie Sklaven zu behandeln; die persönliche Würde in ihnen zu achten, die ihren Adel aus dem Christentum herleitet. Die Erwerbstätigkeit gelte, wenn man die Stimme der Vernunft und des christlichen Glaubens hören will, nicht als Schande, sondern als Ehre für den Menschen, denn es ist ein ehrliches Mittel zum Unterhalt des Lebens. Unehrenhaft und unmenschlich aber ist es, Menschen wie eine Ware nur zum eigenen Gewinn auszubeuten und sie nur nach dem Maße ihrer Arbeitskräfte zu werten. Weiter schreibt das Christentum den Arbeitgebern vor, gebührende Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse und das Seelenheil ihrer Untergebenen zu nehmen. Daher macht es jenen zur Pflicht, ihnen genügende Zeit für den Besuch des Gottesdienstes zu lassen, sie vor sittlichen Verirrungen und Gefahren zu schützen und den Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit nicht verkümmern zu lassen. Es verbietet ferner, die Arbeiter über ihre Kräfte anzustrengen oder ihnen Leistungen aufzuerlegen, die ihrem Alter und Geschlecht nicht entsprechen.

Zu den wichtigsten Pflichten der Arbeitsherrn gehört es aber, jedem das Seine zu geben. Vor allem soll die Höhe des Lohnes nach den Grundsätzen der Billigkeit bemessen werden. Neben den verschiedenen besonderen Gesichtspunkten haben die Reichen und Lohnherren im Allgemeinen zu beachten: Gegen göttliches und menschliches Recht verstößt es, um des eigenen Nutzens willen Arme und Notleidende zu bedrücken und aus fremder Not sich Gewinn zu verschaffen. Dem Arbeiter aber den verdienten Lohn vorzuenthalten, ist ein großes Verbrechen, das um Rache zum Himmel ruft: „Siehe, der Lohn der Arbeiter, den ihr unterschlagen,

schreit zu Gott, und ihre Stimmen dringen zu den Ohren des Herrn der Heerscharen“ (Jak. 5, 4). Die Reichen haben endlich gewissenhaft darauf zu achten, dass sie in keiner Weise das Vermögen der Armen schädigen, weder durch Gewalt, noch durch List, noch durch Wucherkünste, und das umso weniger, weil der Arbeiter gegen Unrecht und Übervorteilung nicht genügend geschützt ist und sein Eigentum, weil klein, größere Schonung beanspruchen kann.

e) Die Lehre vom Jenseits versöhnt.

436. Es ist keine Frage, die Befolgung dieser Vorschriften allein schon müsste imstande sein, den gegenwärtigen Kampf mit seinen Ursachen und seinen schlimmen Wirkungen zu beseitigen. — Indes verfolgt die Kirche, vom Geist Jesu Christi, des göttlichen Lehrmeisters, geleitet, noch höhere Ziele: durch Gebote, die zu größerer Vollkommenheit führen, zielt sie dahin: das Band der Annäherung und Freundschaft enger um beide Stände zu schlingen. —

Nur in stetem Hinblick auf das andere, das ewige Leben können wir den richtigen Maßstab für die Schätzung des vergänglichen irdischen Lebens gewinnen. Gäbe es kein Jenseits, so müsste alsbald der Begriff der Pflicht verschwinden, und das ganze Erdendasein würde ein dunkles, dem menschlichen Verstand unlösbares Rätsel bleiben. Was die Vernunft uns schon lehrt, das bestätigt der christliche Glaube; Grundstein jeglicher Religion ist ja die Lehre, dass das wahre Leben erst mit dem Ende unseres irdischen Lebens beginnt, denn Gott hat den Menschen nicht für die vergänglichen und hinfälligen Güter der Erde erschaffen, sondern für die ewigen himmlischen Güter; er hat uns die Erde nicht als Wohnstätte, sondern als Ort der Verbannung angewiesen. Ob du an Reichtum und den übrigen sogenannten Gütern Überfluss habest oder Mangel leidest, ist für die ewige Seligkeit ohne Belang; sehr viel aber hängt von der Art ihrer Benutzung ab.

Die mannigfachen Leiden, mit denen das Menschenleben durchwoben ist, hat Jesus Christus durch seine überreiche Erlösung keineswegs hinweggenommen, sondern er hat sie zu einem Sporn für die Tugend und zu einem Gegenstand des Verdienstes für uns gemacht; niemand kann die himmlischen Belohnungen erlangen, wenn er nicht in die blutigen Fußstapfen des Gekreuzigten tritt: „Wenn wir mit ihm leiden, werden wir auch mit ihm herrschen“ (2. Tim. 2, 12). Durch die freiwillige Übernahme von Kreuz und Leiden hat Jesus Christus unsere Mühen und Peinen wunderbar gemildert; nicht nur durch sein Beispiel, auch durch seine Gnade und die Verheißung ewigen Lohnes macht er uns das Dulden leicht: „Denn unsere vorübergehende und leichte Trübsal in der Gegenwart erwirkt uns ein überschwängliches Maß von Glorie in der Ewigkeit“ (2. Kor. 4, 17).

f) Die Kirche verkündet die richtige Lehre über den Reichtum.

437. Daher erinnert die Kirche die Begüterten daran, dass der Reichtum von Leid

nicht frei mache, dass er für das ewige Leben nichts nützen, eher ihm schädlich sein könne (Matth. 19, 23 f.); die ungewöhnlichen Drohungen Jesu Christi müssten den Reichen Schrecken einflößen: strenge Rechenschaft fordere der Richter einst über den Gebrauch der Glücksgüter. Die Benutzung des Reichtums ferner regelt eine treffliche, hoch bedeutsame Lehre, welche die heidnische Weltweisheit kaum geahnt, aber die christliche Kirche ins rechte Licht gestellt, und deren volle Erkenntnis praktische Ausführung sie bewirkt hat. Diese Lehre beruht auf dem Fundamentalsatz, dass zwischen rechtmäßigem Besitz und rechter Verwendung des Besitzes ein Unterschied besteht.

Das Recht auf Privateigentum beruht, wie wir oben gesehen, auf dem Naturrecht; das Privateigentum rechtmäßig zu verwenden, ist, vor allem auf dem Boden des gesellschaftlichen Lebens, nicht nur ein Recht des Einzelnen, sondern strenge Naturnotwendigkeit. „Es ist erlaubt“, sagt der hl. Thomas (8. Th. I 1 a. 66 a. 2), „dass der Mensch Eigentum besitze. Es ist sogar notwendig für das menschliche Leben.“ Fragt man aber nach der richtigen Art des Gebrauchs irdischer Güter, so antwortet die Kirche ohne Zaudern mit demselben heiligen Lehrer: „Der Mensch darf die äußeren Dinge nicht wie sein Eigentum, sondern wie ein gemeinsames Gut betrachten, er soll nämlich leicht geneigt sein, in fremder Not von ihnen mitzuteilen.

Daher sagt der Apostel: Befiehl den Reichen, dieser Welt ... dass sie gerne geben und mitteilen“ (8. Th. I, W, q. 66 a. 2 und 1. Tim. 6, 17). Freilich ist niemand verpflichtet, mit dem Nächsten die Güter zu teilen, die zum eigenen und der Angehörigen Unterhalt notwendig sind; ja es ist keiner gehalten, auf standesgemäße und berechnete Ausgaben zu verzichten, um den anderen unterstützen zu können: „Denn niemand ist verpflichtet, auf unangemessene Weise zu leben“, erklärt der hl. Thomas (8. Th. H, TI q. 32. a, 6).

g) Das Almosen ist eine Pflicht der christlichen Liebe.

438. Wenn aber für den notdürftigen Unterhalt und das standesgemäße Auftreten hinlänglich gesorgt ist, so tritt die Pflicht ein, von dem Überfluss an Notleidende Almosen zu spenden. „Von eurem Überfluss gebt Almosen“ (Luk. 11, 41). Dies ist, den Fall der äußersten Not ausgenommen, keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern eine Pflicht der christlichen Liebe, weshalb man ihre Erfüllung vom Standpunkt des Gesetzes aus nicht fordern kann. Indes eindringlicher als menschliche Gesetze und Gerichte fordert die Mildtätigkeit in vielfachen Aussprüchen das höhere Gesetz des göttlichen Richters Jesu Christi: „Geben ist seliger als nehmen“ (Apostelg. 20,35), und beim jüngsten Gericht wird die Spendung oder Verweigerung des Almosens an Arme so beurteilt, als wäre es Christus selber gespendet oder verweigert worden: „Was ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25, 40). —

Der Kernpunkt der bisherigen Ausführungen ist also: wer immer aus Gottes Hand

reichlichere Güter empfangen hat, seien es äußere leibliche oder geistige, der hat sie zu dem Zweck empfangen, dass er sie zu seiner eigenen Wohlfahrt und zugleich als Werkzeug der göttlichen Vorsehung zum Besten der Mitmenschen verwende. „Wem also Einsicht verliehen ist“, mahnt der hl. Gregor der Große (in Evang. hom. 9. u. 7), „der lasse sie nicht unbenutzt im Dienste brüderlicher Unterweisung; wer an zeitlichen Gütern Überfluss hat, sehe zu, dass er in Werken der Barmherzigkeit eifrig sei; wer die Kenntnisse des praktischen Lebens beherrscht, suche sie zu Nutz und Frommen seiner Mitmenschen zu verwenden.“

h) Die Armut ist keine Schande.

439. Die Besitzlosen aber belehrt die Kirche, die Armut im Lichte der göttlichen Wahrheit zu betrachten: Armut sei keine Schande, noch die Arbeit der Hände zum Erwerb des Unterhalts. Durch Wort und Tat hat Christus der Herr diese Lehre bekräftigt; um des Heiles der Menschen wegen ward er arm, da er reich war (2. Kor. 8, 9). Und obwohl er Sohn Gottes und Gott selbst war, wollte er dennoch für des Zimmermanns Sohn gehalten werden, ja sogar einen großen Teil seines Lebens mit der Arbeit des Handwerks zubringen. „Ist dies nicht der Zimmermann, der Sohn Mariä?“ (Mark. 6, 3). Im Hinblick auf dieses göttliche Vorbild wird jeder um so leichter erkennen, wo die wahre Würde und Größe des Menschen zu suchen ist. Sie liegt in den sittlichen Eigenschaften, d. h. in der Tugend; die Tugend aber ist ein Erbteil, das allen Menschen gemeinsam und hoch und niedrig, reich und arm gleich zugänglich ist.

Und nichts anderes als der Besitz von Tugenden und Verdiensten gibt sicheren Anspruch auf die ewige Seligkeit. Indes gegen die Unglücklichen offenbart sich Gottes Liebe in gesteigertem Maße: Jesus Christus preist die Armen selig (Matth. 5, 3); er ladet alle, die mit Mühsal und Kummer beladen sind, liebevoll zu sich, um sie zu trösten (Matth. 11, 28). Die Ärmsten und Gedrückten umfasst er mit besonderer Liebe. Die Einsicht in diese Wahrheiten muss in den Begüterten jede Überhebung leicht niederhalten und in den Notleidenden den Mut aufrichten: den Reichen stimmen sie zur Milde, den Armen zur Bescheidenheit. So wird die soziale Kluft nahezu überbrückt und unschwer ein freundschaftliches Band zwischen beiden Klassen geschlungen.

i) Gott ist der gemeinsame Vater der Reichen und der Armen.

440. Wenn die Vorschriften des Christentums überall Beachtung fänden, würde ein noch stärkeres Band als bloße freundschaftliche Gesinnung beide Teile verbinden: die Bruderliebe. Sie werden sich zu Gemüte führen jene Wahrheit, dass ein gemeinsamer, göttlicher Vater alle Menschen erschaffen und alle für das Endziel alles Guten bestimmt hat, das Gott selber ist; er allein kann Engel und Menschen mit vollkommenem Glück beseligen; sie werden auch erfassen, was es heißt, ein Erlöster Jesu Christi, ein Kind Gottes, durch des Erlösers Gnade zu sein, in einem

wirklichen Bruderbunde untereinander und mit Christo dem Herrn, „dem Erstgeborenen unter vielen Brüdern“ (Röm. 8, 29), zu stehen. Sie werden endlich begreifen, dass die Güter der Natur wie die Geschenke der Gnade dem ganzen Menschengeschlecht als gemeinsamer Besitz verliehen sind, und dass nur der Unwürdige des Erbes der himmlischen Güter verlustig geht: „Wenn aber Söhne, dann auch Erben, und zwar Erben Gottes und Miterben Christi“ (Röm. 8,17).

Das ist nach der Lehre christlicher Lebensweisheit der Hauptinhalt gegenseitigen Rechte und Pflichten der Menschen. Müsste nicht aller Streit in kurzer Zeit zu Ende sein, wenn diese Wahrheiten in der bürgerlichen Gesellschaft zur Geltung kämen?

3. Die Fürsorge der Kirche.

441. Jedoch lässt die Kirche es nicht dabei bewenden, nur den Weg zu Heilung zu zeigen, sie wendet mit eigener Hand auch die Heilmittel an.

a) Durch christlichen Unterricht verbreitet sie die wahren Lehren.

Ihr ganzes Streben geht ja dahin, die Menschen nach dem Geiste ihrer Lehre zu bilden und zu erziehen; die heilsamen Ströme ihrer Lehre leitet sie durch ihre Bischöfe und Priester in die weitesten Kreise der Gesellschaft. Sodann will sie die Herzen der Menschen erfassen und deren Willen unter das sanfte Joch der göttlichen Gebote beugen. Und gerade in diesem Punkt, der von besonderer Bedeutung ist, in dem das Hauptfeld ihrer Wirksamkeit und die Quelle alles Segens liegt, betätigt die Kirche ihre einzigartige Machtfülle. Denn die Mittel, die ihr den Einfluss auf das Menschenherz verschaffen, sind ihr von Jesus Christus selber für diesen höchsten Zweck in die Hand gegeben worden; sie haben eine göttliche Kraft in sich. Diese ihre Gnadenmittel allein vermögen bis zum Innersten des Menschenherzens zu dringen und den Menschen zum Gehorsam gegen seine Pflicht, zur Bezähmung seiner Leidenschaften, zum Gipfel wahrer Gottes- und Nächstenliebe, zur Überwindung aller Hindernisse auf dem Wege der Tugend zu führen.

b) Sie hat schon einmal die Welt gerettet.

442. Zum Erweis dieser Tatsachen genügt es, auf Beispiele aus der Vergangenheit kurz hinzuweisen. Wir erinnern an eine Tatsache, die außer allem Zweifel steht: an die vollständige Erneuerung der bürgerlichen Gesellschaft durch das Christentum. Seinem wohltätigen Einfluss ist es zu danken, wenn die Entwicklung der Menschheit in bessere Bahnen gelenkt, wenn sie vom Untergang zu neuem Leben wieder erweckt ward und eine Stufe der Kultur erreichte, die alle früheren Perioden weit übertrifft und in alle Zukunft nie mehr übertroffen werden wird. Diese Wohltaten haben alle in Jesus Christus ihren Ursprung und ihren Endzweck; zu derselben Quelle, von der alles Gute seinen Ausgang genommen, muss es auch wieder sich

hinwenden. Das Licht des Evangeliums ging auf, da das große Geheimnis der Menschwerdung des göttlichen Wortes und der Erlösung der Menschheit dem Erdkreis verkündet ward. Die Botschaft von dem Gottmenschen Jesus Christus drang durch die Lande, und christlicher Glaube und christliche Sitten blühten überall auf.

Wenn es daher ein Heilmittel für die Schäden der menschlichen Gesellschaft gibt, so ist es nur die Rückkehr zu christlichen Grundsätzen. Denn es ist ein Grundgesetz der Geschichte, dass in Perioden des Niederganges jedwede Gesellschaft zu ihrem Ursprung zurückkehren muss, wenn sie neues Leben gewinnen soll; denn das höchste Ziel jeder Vereinigung besteht darin, an der Erfüllung des Zweckes unermüdlich zu arbeiten, zu dem sie gestiftet wurde. Der Zweck, der die Gesellschaft ins Leben gerufen, muss dem schwindenden Körper neue Kraft und Bewegung zuführen. Deshalb heißt abweichen vom Ziel so viel als Verfall; Rückkehr zum Ausgang so viel wie Heilung. Dies gilt vom ganzen Körper des Staates und nicht weniger von der zahlreichsten Bürgerklasse, dem Arbeiterstand.

c) Der Arbeiterstand wird von der Kirche gehoben.

443. Wir dürfen jedoch nicht glauben, die Sorge der Kirche ginge so in der Pflege des geistigen Lebens auf, dass sie dabei das irdische Leben vernachlässige.

1. Sie gibt Anleitung zu allen sittlichen Tugenden.

Sie will ernstlich und strebt danach, dass sich namentlich der Arbeiterstand aus dem Elend zu einer besseren Lebensweise emporarbeite. Und hierzu trägt sie nicht wenig schon dadurch bei, dass sie den Menschen zum Tugendleben mahnt und anleitet. Ein vollkommener christlicher Lebenswandel hat nämlich ganz naturgemäß seinen guten Anteil an der Wohlfahrt in irdischen Dingen, denn er versöhnt mit Gott, dem Ursprung und der Quelle aller Güter, und drängt ein doppeltes Übel zurück, das den Menschen oft mitten im Reichtum namenlos elend macht, das ist die Habsucht und Genusssucht. („Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht“ — 1. Tim. 6, 10 —.) Dieses christliche Tugendleben ist zufrieden mit einer bescheidenen Lebensweise, und die Sparsamkeit ersetzt, was fehlt, und bewahrt vor jenen Lastern, die nicht bloß ein kleines, sondern das größte Vermögen aufzehren und das reichste Erbe verschwenden.

2. Sie errichtet Wohltätigkeitsanstalten.

444. Außerdem aber trachtet die Kirche zur Hebung der Wohlfahrt des Arbeiterstandes danach, jene Anstalten zu gründen und zu unterstützen, die sie als geeignet zur Linderung der Not erkennt. Ja in dieser Art des Wohltuns hat sie stets die Palme errungen, wie ihre eigenen Feinde laut verkünden. Die Macht der

brüderlichen Liebe war unter den ersten Christen so groß, dass die Reichen oftmals sich ihres Vermögens beraubten, um der Armut zu helfen; deshalb „gab es keinen Dürftigen unter ihnen“ (Apostelg. 4, 34). Zu diesem Zwecke war der Stand der Diakonen eingerichtet und ihnen von den Aposteln das Amt übertragen worden, dass sie die täglichen Almosen ausspenden sollten. Und der Apostel Paulus hat, trotzdem die Sorge aller Kirchen auf ihm ruhte, es doch nicht abgelehnt, mühevollen Reisen zu unternehmen, um den ärmeren Christen das Almosen persönlich zu überbringen. Diese Art Gelder, die von den Christen bei jeder Versammlung freiwillig gespendet wurden, nennt Tertullian „die Kapitalien der Frömmigkeit“, weil sie verwendet würden „zum Unterhalt und zum Begräbnis der Armen, der hilflosen Waisenkinder, der Greise und der Schiffbrüchigen“ (Apol. e. 39).

3. Sie sammelt Almosen für die Armen.

445. So kam allmählich jenes Erbe zusammen, das die Kirche gewissenhaft als das Vermögen der Armen hütete. Ja sie scheute sich nicht, Betteln zu gehen, um den armen Leuten zu helfen. Sie, die gemeinsame Mutter von reich und arm, entflammte überall die Liebe in hohem Maße, und stiftete dadurch die Häuser religiöser Genossenschaften, so wie viele andere heilsame Werke, so dass es, dank der Hilfeleistung dieser, kaum ein Elend gab, das nicht gelindert wurde. Heute gibt es zwar viele, die, wie die Heiden von ehemals, selbst dazu übergehen, die Kirche wegen dieser so großen Liebestätigkeit noch zu tadeln; an deren Stelle wollen sie durch staatliche Gesetze geregelte Hilfe einführen. Aber es gibt keine reine menschliche Einrichtung, welche die christliche Liebe ersetzen könnte, die sich ganz verzehrt in der Arbeit für den Nächsten. Die Kirche allein besitzt diese Macht, die nur aus dem heiligsten Herzen Jesu Christi geschöpft werden kann. Wer sich aber von der Kirche entfernt, entfernt sich damit auch immer weiter von Christus.

Es kann freilich keinem Zweifel unterliegen, dass zur Lösung unserer Frage alle Mittel angewandt werden müssen, die menschenmöglich sind. Jeder, den es angeht, muss nach seinen Kräften mitarbeiten. Diese Arbeit soll sich gestalten nach dem Bilde der Vorsehung, welche die Welt regiert; wir sehen da, wie die Dinge von vielen Ursachen abhängig sind und dem Zusammenwirken aller dieser ihr Dasein verdanken.

IV. Der Staat hat mitzuhelfen bei der Arbeiterfrage.

446. Wir gehen nun in folgendem an die Untersuchung der Frage, inwieweit Hilfe vom Staate zu erwarten ist.

1. Er hat das Gemeinwohl zu fördern in jeder Hinsicht.

Wir verstehen unter Staat aber nicht die bestimmte Regierungsform dieses oder jenes Volkes, vielmehr jene ideale Staatseinrichtung, die in gleich harmonischem Einklang steht mit der Natur und Vernunft des Menschen, wie mit den Lehren der göttlichen Offenbarung, die Wir in der Enzyklika über die christliche Staatsverfassung klargelegt haben. (Die Kirche und der Staat.) Abhilfe von Seiten des Staates müssen also bringen im Allgemeinen die Gesetze und Verordnungen, die so gestaltet und gehandhabt werden müssen, dass es um die Gesamtheit wie um den einzelnen gut bestellt ist. Das ist die Staatsklugheit einer Regierung und die Pflicht ihrer Vertreter. Am meisten aber bringen den Wohlstand eines Staates in die Höhe: sittliche Rechtschaffenheit, ein geordnetes Familienleben, gewissenhafte Erfüllung der religiösen Pflichten, Rechtlichkeit im Handel und Wandel, nicht übermäßig erhöhte öffentliche Lasten und ihre gerechte Verteilung, der Aufschwung von Handel und Industrie, das Aufblühen des Ackerbaus und dergleichen. Von diesen Bedingungen hängen Wohlstand und Glück der Bürger ab.

Da also können die Staatslenker eingreifen, um das Wohl der verschiedenen Stände zu fördern und in erster Linie die Lage der unteren Klassen zu verbessern. Hier sind sie in ihrem vollen Recht, und brauchen sie nicht zu fürchten, die Überschreitung ihrer Befugnisse beschuldigt zu werden. Das ist ja eine wesentliche Aufgabe des Staates für das Gemeinwohl Sorge zu tragen. Je mehr Vorteile aber aus dieser allgemeinen Staatsfürsorge hervorzunehmen, desto weniger braucht man andere Mittel zu ergreifen, um die Lage der Arbeiter zu heben.

2. Der Staat hat für alle gleichmäßig zu sorgen, auch für die Arbeiter.

447. Im höchsten Grade beherzigenswert ist, dass hoch und niedrig in gleicher Weise zum Staat gehören. Mit den Begüterten sind die unteren Volksklassen durch das Naturrecht gleichberechtigte Bürger, das heißt vollwertige Teile des Staates, voll miteinbezogen in das Leben des Staatskörpers, der die einzelnen Familien in sich schließt. Auch dürfen wir nicht vergessen, dass die niederen Volksklassen bei weitem den größten Teil jeder Stadt ausmachen. Daher ist es ganz und gar ein Unding, für eine Klasse der Bürger Sorge zu tragen, die andere aber sich selbst zu überlassen. Vielmehr folgt aus alledem, dass es Pflicht des Staates ist, in entsprechender Weise zu sorgen; widrigenfalls eine Verletzung der Gerechtigkeit vorliegt, welche jedem das Seine zu geben, befiehlt. Sehr richtig ist daher der Ausspruch des hl. Thomas: „Wie Teil und Ganzes in gewissem Sinne dasselbe sind, so gehört das, was dem Ganzen gehört, in gewisser Weise auch dem Teil“ (S. Th. II II. q. 61, a. 1. ad 2). Unter den zahlreichen und schweren Pflichten daher, welche die Sorge um die Volkswohlfahrt einem Herrscher auferlegt, steht in erster Reihe die, dass er jedwede Volksklasse schütze mit gleicher Gerechtigkeit, die man in diesem Falle die „austeilende“ zu nennen pflegt, und dass also die Grundsätze

dieser Gerechtigkeit von ihm eingehalten werden.

3. Er muss sorgen, dass die Lage der Arbeiter keine gedrückte sei.

448. Wie wohl aber alle Bürger ohne Ausnahme sich an der Förderung des Gemeinwohls beteiligen müssen in gemeinsamer Arbeit, von deren Früchten ja jedem sein Teil zufällt, so kann dies doch nicht von allen in gleicher Weise geschehen. Wie auch immer die Regierungsformen wechseln mögen, stets werden Standesunterschiede bestehen, ohne die ein Staat nicht existieren kann, ja nicht einmal denkbar ist. Stets wird sich ein Teil den Staatsgeschäften widmen müssen, ein anderer wird sich der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten widmen und ein anderer dem Heerwesen. Diese Stellungen werden bevorzugt sein und naturgemäß in jedem Staat als die ersten gelten, weil diese Tätigkeiten zunächst und in hervorragender Weise dem Staatswohl dienen. Nicht in gleicher Weise bezieht sich die Tätigkeit der Gewerbetreibenden auf den Staat; gleichwohl ist auch ihre Arbeit, wenn auch nicht so direkt, ein Beitrag zum Gemeinwohl. Die soziale Wohlfahrt muss freilich so beschaffen sein, dass die Menschen durch ihren Besitz besser werden, deshalb muss sie vornehmlich auf Rechtschaffenheit und Tugend begründet sein. Nichtsdestoweniger gehört zu einem gesunden Staatswesen das Vorhandensein ausreichender materieller, äußerer Güter, „deren Gebrauch zur Ausübung der Tugend notwendig ist“ (Thomas, De reg. princip. I. e. 15).

Die Beschaffung dieser Güter kann und muss vorzugsweise die Arbeit der unteren Stände leisten, die Feldarbeit und Fabrikarbeit. Ja, es ist unbestreitbare Tatsache, dass aus dieser Tätigkeit der Arbeiter dem Staat die Reichtümer zufließen. Die Billigkeit verlangt darum, dass der Staat sich der Arbeiterklassen annimmt, auf dass, wie sie am Gemeinwohl arbeiten, so ihnen auch aus den Früchten ihrer Arbeit soviel für Wohnung, Kleidung und Nahrung zufließe, dass ihr Leben kein sorgengedrücktes ist. Man muss also die Lage der Arbeiterbevölkerung auf alle Weise heben. Das wird gewiss niemandem schaden, vielmehr der Gesamtheit nützen, da es im Interesse des Staates liegt, dass die, von welchen die notwendigsten Güter beschafft werden, nicht ein elendes Leben fristen.

4. Droht einzelnen Ständen ein Nachteil, so muss der Staat eingreifen.

449. Bürger und Familie sollen allerdings nicht im Staat auf- und untergehen und jeder soll in seinem Tun und Treiben freie Bewegung haben, soweit es nicht dem Staatswohl zuwiderläuft oder ein Unrecht gegen den Nebenmenschen enthält. Die Regierungsgewalt soll nichtsdestoweniger die Gesamtheit mit allen ihren Ständen schützen, und zwar die Gesamtheit, weil ihr Wohl der Regierungsgewalt anvertraut ist, so zwar, dass die Wahrung des öffentlichen Wohles nicht nur höchstes Gesetz ist, sondern sogar Grund und Zweck der Regierung — die Stände, weil die Verwaltung des Staates nicht um der Regierenden willen, sondern für die Regenten da ist, wie dies Vernunft und Glaube lehren. Da die Regierungsgewalt von Gott

ausgeht und gleichsam eine Teilnahme an seiner Obergewalt ist, so soll ihre Ausübung sich auch nach dem Beispiel der göttlichen Weltregierung richten, die mit gleicher Vatersorge jedes einzelne wie die Gesamtheit umspannt. Droht daher der Gesamtheit oder den einzelnen Ständen eine Gefahr, die sonst nicht abgewendet werden kann, so muss der Staat eingreifen.

5. Insbesondere bei Missständen, welche den Arbeitern drohen, hat der Staat zu helfen.

450. Geordnete und friedliche Verhältnisse liegen im Interesse des Staates wie des einzelnen; desgleichen, dass nach Gottes Gebot und den Naturgesetzen das Familienleben geregelt sei, dass die Religion geübt und gepflegt werde, dass im Privat- wie im Staatsleben die Sitten in ihrer Reinheit erhalten bleiben, dass Gerechtigkeit als heilig gelte und keiner von seinen Mitmenschen ungestraft geschädigt werde, und dass eine kräftige Bürgerschaft heranwachse, die den Staat zu fördern und, wenn es notwendig ist, zu schützen vermag. Wenn es also doch vorkommt, dass Unruhen auszubrechen drohen, weil die Arbeiter sich zusammenscharen oder streiken; oder wenn in den Arbeiterfamilien die häuslichen Bande gelockert werden; oder wenn den Arbeitern nicht genügend Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bleibt und so die Religion Schaden leidet; oder wenn den guten Sitten an den Arbeitsstätten Gefahr droht, indem keine Trennung der Geschlechter bei der Arbeit stattfindet; oder die Arbeiter sonst verderblichen Lockungen zum Laster ausgesetzt sind; oder wenn die Arbeitgeber sie zu sehr belasten, oder ihnen menschenunwürdige Bedingungen auferlegen, oder durch Forderung übermäßiger Arbeit, die weder auf Alter noch auf Geschlecht Rücksicht nimmt, die Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung untergräbt; dann müssen Gesetzesgewalt und Gesetzesautorität innerhalb ihrer Grenzen eingreifen. Aber der Grund zu diesem Eingreifen setzt ihm zugleich seine Grenzen. Denn die Staatsgewalt darf nicht weiter vordringen, als die eingerissenen Übelstände und die drohenden Gefahren es erheischen.

Rechte sind, wo immer man sie findet, heilig zu halten, und es muss die Sorge der Staatsgewalt sein, jedem einzelnen seinen Besitz zu gewährleisten, Unrecht fern zu halten und zu sühnen. Beim Schutz der Rechte seiner Bürger hat sich der Staat besonders der Schwachen und Armen anzunehmen. Den vermögenden Kreisen stehen mehr eigene Schutzmittel zu Gebote, sie sind nicht so auf die Hilfe der Staatsgewalt angewiesen. Die ärmeren Klassen dagegen, die nicht über so wirksame eigene Mittel verfügen, müssen sich an den Schutz des Staates halten. In diesen gehören aber die Lohnarbeiter, und daher muss der Staat ihnen seine ganz besondere Fürsorge angedeihen lassen.

a) Der Privatbesitz ist zu schützen.

451. Einige wichtige Punkte sind namentlich hervorzuheben. - Vor allem muss der

Privatbesitz durch die Autorität und den Schutz des Gesetzes gesichert sein. Insbesondere muss auch das Volk, welches bereits zu brennender Gier aufgestachelt ist, in Schranken gehalten werden. Seine Lage zu verbessern in den Grenzen der Gerechtigkeit, steht jedem frei, aber dem anderen das Seinige zu nehmen und nach fremden Gut zu greifen unter dem unsinnigen Vorgeben, man wolle alles gleich machen, das verbietet die Gerechtigkeit und die Rücksicht auf das Gemeinwohl. Sicherlich will der bei weitem größte Teil der Arbeiter seine Lage durch ehrliches Bemühen und ohne Verletzung der Gerechtigkeit verbessern. Nicht gering ist aber auch die Zahl derer, die den falschen Lehren anhängen, nach einem Umsturz trachten und auf Unruhen und Gewalttätigkeiten sinnen. Da muss die Staatsgewalt eintreten und den Hetzern Zügel anlegen, von den Arbeitern die Verführung, und von den rechtmäßigen Besitzern die Gefahr einer Beraubung fern halten.

b) Die Streiks sind womöglich beizulegen oder noch besser zu verhüten.

452. Die lange Dauer und die Schwere der Arbeit, verbunden mit einem ihrer Meinung nach zu geringen Lohn, veranlassen die Arbeiter nicht selten zum Streik. Diesem schweren und nicht mehr ungewöhnlichen Übel muss abgeholfen werden, weil die Arbeitseinstellung nicht nur Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfindlich schädigt, sondern auch für den Handel und die Interessen des Staates von Nachteil ist. Nicht selten kommt es ja dabei zu Gewalttätigkeiten und Unruhen, und wird selbst die Ordnung im Staat gefährdet. Das heilsamste Gegenmittel wird sein, durch gesetzliche Vorschriften Vorkehrungen zu treffen und dem Ausbruch des Übels vorzubeugen durch frühzeitige Beseitigung der Ursachen, die einen Konflikt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen drohen.

c) Der Staat hat die Arbeiter in ihrer Religion zu schützen.

453. In ähnlicher Weise muss der Staat dem Arbeiter in anderen Punkten seinen Schutz gewähren. Zunächst in Bezug auf die Güter der Seele. Zwar ist dieses irdische Leben ein hohes Gut, aber doch nicht der letzte Zweck unseres Daseins, sondern nur Mittel und Weg zu einem höheren Leben der Seele, welches in der Erkenntnis der Wahrheit und in der Liebe zum Guten besteht. Die Seele ist das Ebenbild Gottes und der Sitz jenes Vorzuges, kraft dessen der Mensch der König der unter ihm stehenden Natur ist und Erde und Meer in seinen Dienst zwingt. „Erfüllet die Erde und unterwerfet sie und herrscht über die Fische des Meeres und die Vögel des Himmels und alle Tiere, die sich bewegen auf der Erde“ (1. Mos. 1, 28). Hier sind alle Menschen gleich, hier ist kein Unterschied zwischen reich und arm, Herr und Knecht, Fürst und Untertan; „denn derselbe ist der Herr aller“ (Röm. 10, 12).

Niemand darf ungestraft die Menschenwürde, die Gott selbst „mit großer Achtung“ (Weish. 12, 18) behandelt, verletzen, oder dem Menschen Hindernisse bereiten auf

dem Wege zur Vervollkommnung, zum ewigen Leben, zum Himmel. Ja, der Mensch darf nicht einmal sich selbst gegen die Forderungen der Natur behandeln lassen und auf die Freiheit der Seele verzichten; denn hier stehen nicht Rechte in Frage, die veräußerlich sind, sondern Pflichten gegen Gott, die heilig gehalten werden müssen.

d) Die pflichtmäßige Sonntagsruhe ist zu beachten.

454. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Sonntagsruhe. Niemand verstehe darunter aber bloß ein höheres Maß träger Untätigkeit, noch viel weniger, wie viele wollen, Ruhe, um dem Laster zu frönen, sondern eine religiös geheiligte Ruhe. Die mit der Religion verbundene Ruhe ruft den Menschen von den Geschäften des täglichen Lebens zur Betrachtung der himmlischen Güter, zur Darbringung der gerechten Verehrung, die er dem ewigen Gott schuldet. Das ist das Wesen und der Zweck der Sonntagsruhe, die Gott auch im alten Testament durch ein besonderes Gebot befohlen hat: „Gedenke, dass du den Sabbat heiligest“ (2. Mos. 20, 8), und er selbst lehrte sie durch seine geheimnisvolle Ruhe nach Erschaffung des Menschen: „Am siebenten Tage ruhte er von allem Werke, das er gemacht hatte“ (1. Mos. 2, 2).

e) Der Staat hat die maßlose Ausbeutung der Arbeiter zu verhindern.

455. Was sodann den Schutz der irdischen Güter betrifft, so müssen die Arbeiter vor allem vor jenen habsüchtigen Menschen gerettet werden, welche Personen, als wären sie Sachen, zu gewissenlosem Gewinn ausbeuten. Dass man einem Menschen soviel Arbeit aufbürdet, dass sein Geist von der Überlast abgestumpft wird und zugleich mit dem Körper der Ermüdung erliegt, das verbieten Gerechtigkeit und Menschlichkeit. Wie alles, so hat auch die Arbeitskraft im Menschen bestimmte Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Durch Übung wird freilich die Leistungsfähigkeit des Menschen erhöht, aber nur dann, wenn von Zeit zu Zeit eine Ruhepause eintritt. Die tägliche Arbeitszeit darf also nicht länger dauern als es den Kräften entspricht. Wie groß die Pausen sein müssen, das ergibt sich aus der Art der Arbeit, den Zeit- und Ortsumständen und dem Gesundheitszustand der Arbeiter. Da die Arbeit der Bergleute viel beschwerlicher ist und der Gesundheit mehr zusetzt, so muss hier die Arbeitszeit kürzer sein. Auch die Jahreszeit hat ihren Einfluss, da dieselbe Arbeit in einer bestimmten Jahreszeit leicht, in anderer überhaupt nicht oder nur sehr schwer ausführbar ist. —

f) Die Frauen und Kinder sind zu schützen.

456. Endlich darf man einer Frau oder einem Jugendlichen nicht zumuten, was ein Mann in den besten Jahren und bei voller Gesundheit leisten kann. Jugendliche sollten nicht in die Fabrik gehen, bevor Körper und Geist hinreichend erstarkt sind.

Frühzeitige Anspannung schädigt die hervor keimenden Kräfte der Jugend. Die ganze Entwicklung des Jugendlichen nimmt dadurch Schaden. So eignen sich auch gewisse Arbeiten weniger für Frauen, deren Sache eigentlich die Hausarbeit ist.

Diese letzte Arbeit steht im schönsten Einklang mit der Würde der Frau und kommt der Kindererziehung und dem Wohlstand der Familie zugute. Als allgemeiner Grundsatz gelte, dass dem Arbeiter soviel Ruhe gewährt werden müsse, als er zur Erneuerung der verbrauchten Kräfte notwendig hat. Die Erneuerung der verbrauchten Kräfte ist nämlich der Zweck der Ruhe. Bei jeder Verpflichtung, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingegangen wird, ist das immer ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung, dass diese doppelte Art der Ruhe (Ruhe zur Erholung und Ruhe zur Pflege des Ewigen) dem Arbeiter gewährleistet ist. Ohne diese Bedingung eine Vereinbarung zu treffen, wäre nicht recht, da eine Vernachlässigung der Pflichten, die der Mensch gegen Gott und sich selbst hat, der eine nicht fordern, der andere nicht zugestehen darf.

g) Die Lohnfrage ist im christlichen Sinne zu regeln.

457. Wir berühren hier noch einen wichtigen Punkt, dessen richtiges Verständnis notwendig ist, damit von keiner Seite dagegen gefehlt werde. Der Lohn wird nach freiem Übereinkommen festgesetzt. Hat daher der Lohnherr den bedungenen Lohn ausbezahlt, so möchte es scheinen, als habe er sich seiner Verpflichtung voll und ganz entledigt und sei zu nichts Weiterem verpflichtet; eine Ungerechtigkeit liege nur vor, wenn der Herr den vollen Lohn nicht auszahlt oder der Arbeiter seine Arbeit nicht vollständig leistet, und nur hier dürfe der Staat eingreifen, damit jedem sein Recht werde, sonst nicht. —

Ein billig denkender Beurteiler wird dem aber nicht voll zustimmen können, vielmehr ein gewichtiges Moment bei dieser Schlussfolgerung vermissen. Arbeiten heißt nämlich, sich anstrengen, um die notwendigen Lebensbedürfnisse zu erwerben. „Im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brot essen“ (1. Mos. 3, 19). Zweierlei ist daher bei der Arbeit wesentlich, nämlich, sie ist persönlich, weil die Tätigkeit von einer Person ausgeht, zu einer Person gehört, auf den Nutzen einer Person abzielt; und sie ist notwendig, weil der Mensch der Früchte der Arbeit bedarf, um sein Leben zu fristen. Das Leben zu erhalten ist aber eine strenge Pflicht, welche uns die Natur selbst auflegt. Fassen wir die Arbeit von ihrer persönlichen Seite auf, so steht es außer Zweifel, dass es im Belieben des Arbeiters steht, auch in einen geringeren Lohn einzuwilligen. Wie er nämlich freiwillig arbeitet, so steht es bei seinem freien Willen, mit einem geringen Lohn zufrieden zu sein oder sogar ganz darauf zu verzichten. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn wir die Notwendigkeit der Arbeit betrachten, eine Eigenschaft, die von dem Persönlichkeitsmoment untrennbar ist. Sich das Leben zu erhalten, ist heilige Pflicht jedes Einzelnen, der sich niemand ohne Schuld entziehen kann. Daraus

folgt das Recht, den Lebensunterhalt zu finden. Der Besitzlose kann dies aber durch seiner Hände Arbeit. Wenn daher auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber frei sind in ihrer Abmachung, so ist es dabei doch immer die Grundbedingung der natürlichen Gerechtigkeit, die an Alter und an Werk über der freien Abmachung steht, dass der Lohn für einen genügsamen und rechtschaffenen Arbeiter ausreiche. Wenn der Arbeiter durch Not gezwungen oder aus Furcht, es möchte seine Lage sonst noch verschlechtert werden, Arbeit unter ungünstigen Bedingungen annimmt, weil er eben muss, da sie ihm vom Lohnherrn oder Unternehmer aufgenötigt wird, so heißt das Gewalt leiden. Dagegen erhebt aber die Gerechtigkeit Widerspruch. —

Damit aber in Fragen wie folgende: wie lange täglich gearbeitet werden soll, und welche Schutzmaßregeln für die Gesundheit in den Werkstätten getroffen werden sollen, sich die Obrigkeit nicht ungehörig einmische, zumal da die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse so verschieden sind, so ist es besser, derartige Dinge dem Urteil eines Ausschusses zu unterwerfen, von dem nachher noch die Rede sein wird, oder einen anderen Weg einzuschlagen, wodurch die Interessen der Arbeiter nach Recht und Billigkeit gewahrt werden, erforderlichenfalls unter Mitwirkung und Leitung staatlicher Organe.

h) Die Sparsamkeit und der Eigentumserwerb ist zu begünstigen, den das ist für den Fabrikarbeiter und den Landmann ein Segen.

458. Hat der Arbeiter einen hinreichenden Lohn, um sich und seine Familie anständig zu erhalten, so wird er, wenn er vernünftig ist, von selbst auf Sparsamkeit bedacht sein und es dahin bringen, wozu ihn schon die Natur zu mahnen scheint, nach Abzug der Unterhaltungskosten auch eine kleine Summe zu erübrigen, damit er auch zu einem bescheidenen Vermögen gelangen könne. Wir haben gesehen, dass die Frage, um die es sich hier handelt, in wirksamer Weise nur durch die Annahme und Festlegung des Grundsatzes: dass der Privatbesitz unantastbar sein müsse, gelöst werden könne. Darum müssen die Gesetze dieses Recht in ihren Schutz nehmen und soviel als möglich dazu beitragen, dass in möglichst vielen der Wunsch nach einem Eigentum erwacht. Das hätte viel Gutes im Gefolge: fürs Erste eine gerechtere Güterverteilung. Die Umgestaltung der bürgerlichen Verhältnisse hat nämlich die Städtebewohner in zwei Klassen geteilt, die durch eine breite Kluft voneinander getrennt sind; auf der einen Seite die übermächtige, weil reiche Partei, die Industrie und Handel in den Händen hat, und so immer mehr Reichtum und an Einfluss im Staatsleben gewinnt; auf der anderen Seite die mittellose und schwache Menge, erfüllt von Erbitterung und Umsturzgedanken. Wenn das Volk Hoffnung hegen dürfte, dass es bei fleißiger Arbeit sich zu kleinem Grundbesitz emporschwingen könnte, so würde sich die eine Partei der anderen allmählich nähern und die Kluft zwischen übermäßigem Reichtum und äußerster Armut mehr und mehr verschwinden. —

Zudem würden die Erträge des Ackerbaues gesteigert werden. Wenn die Menschen auf eigenem Grund und Boden wirtschaften, so erhöht das die Arbeitsfreudigkeit, ja, sie werden anhänglich an die Scholle, die sie mit eigener Hand bebauen und erwarten von ihr nicht bloß die notwendigen Lebensmittel, sondern einen gewissen Wohlstand für sich und die Ihrigen. Diese Arbeitsfreudigkeit hebt ohne Zweifel die Ergiebigkeit des Landbaues und so das gesamte Nationalvermögen. Als weiterer Vorteil geht daraus hervor, dass die Menschen nicht so leicht ihre Heimat verlassen; denn wenn sie ihnen bessere Lebensbedingungen bieten würde, würden sie diese nicht mit einem fremden Land vertauschen. Alle diese Vorteile werden aber unmöglich gemacht, wenn das Privateigentum durch übermäßige Staatssteuern zu sehr belastet wird. Das Recht auf Privatbesitz, das nicht in menschlichen Gesetzen, sondern im Naturrecht begründet ist, aufzuheben, steht nicht in der Macht des Staates. Er kann nur seinen Gebrauch regeln und mit dem Gemeinwohl in Einklang bringen. Er handelt also ungerecht und unbillig, wenn er von dem Vermögen der Untertanen übermäßige Abgaben einzieht.

V. Die Arbeitgeber und Arbeiter müssen helfen.

459. Viel vermögen endlich in dieser Angelegenheit die Arbeitgeber und Arbeiter selbst, durch jene Einrichtungen nämlich, durch welche den Bedürftigen Unterstützung gewährt wird und eine Klasse sich der andern nähert. Hierhin gehören die Vereinigungen zu gegenseitiger Hilfeleistung: die verschiedenen Versicherungen zur Versorgung der Arbeiter wie ihrer Witwen und Waisen, unter ihnen wieder besonders die Unfallversicherungen, die Kranken- und Sterbekassen; Einrichtungen zum Schutz der Knaben und Mädchen, der reiferen Jugend und der Erwachsenen.

1. Die Arbeiter-Vereine sind zu heben.

460. Den ersten Rang unter allen Einrichtungen behaupten jedoch die Arbeitervereine, die in ihrem Rahmen fast alle übrigen einschließen. Schon in den Zeiten unserer Vorfahren bestanden wohlgeordnete Handwerker-Vereinigungen. In der Tat, es fehlt nicht an Belegen, die dartun, dass jene Vereinigungen nicht nur den Handwerkern großen Nutzen brachten, sondern den Handwerkern selbst zur Zierde und zum Vorteil gereichten. In unserem vorgeschrittenen Zeitalter, welches mit neuen Lebensgewohnheiten auch größere Anforderungen an das Leben stellt, müssen jene Arbeitervereine natürlich den Bedürfnissen unserer Zeit Rechnung tragen. Erfreulich ist es zwar, dass derartige Vereine, die entweder nur aus Arbeitern bestehen oder auch aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt sind, sich bilden; aber es ist zu wünschen, dass sie an Zahl zunehmen und ihre Tatkraft sich von Tag zu Tag steigern. Schon mehr als einmal haben Wir über

derartige Vereine gesprochen, dennoch ist es angebracht, heute zu beweisen, dass sie höchst zeitgemäß sind und zu Recht bestehen und darzulegen, wie sie sich zu organisieren und welche Wirksamkeit sie zu entfalten haben.

2. Die privaten Gesellschaften (Vereinigungen) haben ein Recht zu bestehen.

461. Überzeugt von der Unzulänglichkeit seiner eigenen Kräfte wird der Mensch notgedrungen angetrieben und ermahnt, sich nach Hilfe von Seiten seiner Mitmenschen umzusehen. In der heiligen Schrift heißt es: „Besser ist es, dass zwei zusammen seien, als dass jemand allein stehe, denn sie genießen so den Vorteil der Gemeinschaft. Wenn einer fällt, wird er gehalten vom anderen. Wehe dem, der allein dasteht; fällt er, so ist niemand, der ihn aufrichtet“ (Pred. 4, 9. 10). Und an einer anderen Stelle: „Der Bruder, unterstützt vom Bruder, gleicht einer festen Stadt“ (Sprichw. 18, 19). Wie dieser in der Natur des Menschen begründete Drang zur Gemeinschaft einen jeden zum Zusammenleben im Staat führt, ebenso treibt er ihn auch zu anderen Vereinigungen mannigfacher Art. Sind diese auch keine vollkommenen Gesellschaften, so sind sie dennoch wirkliche Gesellschaften. Es besteht zwischen diesen Vereinigungen und der großen staatlichen Gesellschaft aus verschiedenen Gründen ein wesentlicher Unterschied.

Das Ziel des Staates ist die öffentliche allgemeine Wohlfahrt und umfasst daher alle Untertanen. Ein jeder hat das Recht, die allgemeinen Vorteile in dem ihm zukommenden Maße zu genießen. Eben darum wird der Staat auch als „Gemeinwesen“ bezeichnet, weil die Menschen sich vereinigen, um sich ein gemeinsames Ziel zu stecken (hl. Thomas, Contra impugnantes Dei cultum c. 2). Jene Gesellschaften dagegen, die sich innerhalb des Staates bilden, werden „private“ genannt, und sie sind es auch, da das Ziel, nach welchem sie zunächst streben, ein privater Nutzen ist, nämlich der Nutzen ihrer Mitglieder. „Eine private Gesellschaft nennt man jene, welche sich zu einem Privatunternehmen zusammenschließt, wie eine solche z. B. vorhanden ist, wenn zwei oder drei sich zum Betrieb eines Handelsgeschäftes verbinden“ (a. a. O.). Obgleich sich nun derartige private Vereinigungen innerhalb der staatlichen Gesellschaft bilden und gewissermaßen als ebenso viele Teile derselben angesehen werden, so kann doch der Staat im allgemeinen und an sich ihnen nicht das Dasein verbieten. Sie gründen sich nämlich auf das Naturrecht, welches der Staat nicht abändern kann; im Gegenteil, der Staat hat die Pflicht, das Naturrecht zur Anerkennung zu bringen. Sollte ein Staat dennoch die Bildung derartiger Vereinigungen unter den Bürgern verbieten, so spricht er eben gegen sich selbst das Urteil, da der Staat ebenso wie die privaten Gesellschaften aus derselben Quelle, nämlich aus der natürlichen Neigung der Menschen zu gegenseitiger Gemeinschaft, entspringt. —

3. Schlechte Gesellschaften sind zu verbieten.

462. Es können freilich Zeiten kommen, in welchen die Staatsgesetze mit Recht gegen derartige Vereinigungen vorgehen, wenn sie sich nämlich solche Ziele stecken, die der Rechtlichkeit und Gerechtigkeit oder dem öffentlichen Wohl widerstreiten. In solchen Fällen kann der Staat mit Recht der Gründung jener Vereinigungen hindernd in den Weg treten, ja er ist sogar befugt, sie, wenn sie schon bestehen, aufzulösen, aber er muss sich wohl in Acht nehmen, dass er nicht in die Rechte der Untertanen eingreife. Außerdem darf er nichts unter dem Vorwand des „öffentlichen Nutzens“ vorschreiben, was er vor der Vernunft nicht verantworten kann. Staatlichen Gesetzen ist nur insoweit Gehorsam zu zollen, als sie mit der gesunden Vernunft und dem ewigen göttlichen Gesetz in Einklang stehen.

4. Die Regierung hat nicht das Recht, die geistlichen Orden zu unterdrücken.

463. Wir haben hier die verschiedensten Genossenschaften, Vereinigungen und geistlichen Orden im Auge, welche ihr Entstehen der Guttheißung seitens der Kirche und dem frommen Willen der Gläubigen verdanken. Die Vergangenheit bis in unsere Zeit legt Zeugnis ab von dem Segen, den sie gebracht haben. Da der Zweck, zu welchem diese Genossenschaften gegründet worden sind, ein sittlich guter ist, haben sie schon, vom Standpunkt der Vernunft aus betrachtet, ein natürliches und unbestreitbares Existenzrecht. Insoweit sie aber die Religion pflegen, hat ausschließlich die Kirche das Recht, über sie zu verfügen. Die Staatsregierungen haben durchaus keine Rechte über sie und dürfen von Rechts wegen ihre Verwaltung nicht an sich reißen; im Gegenteil, sie schulden ihnen Achtung und Schutz, und sie haben die Pflicht, erforderlichenfalls Unrecht von ihnen fernzuhalten. In letzter Zeit namentlich haben Wir zu Unserem Bedauern Dinge erlebt, welche weit hiervon abweichen. An vielen Orten hat die Obrigkeit jene Vereinigungen durch vielfältiges Unrecht verletzt: sie hat ihre Freiheit durch Gesetze eingeschränkt, ihnen die gesetzlichen verbürgten Rechte von juristischen Personen entzogen, ja, sie hat sie sogar ihres Vermögens beraubt. Auf dieses Vermögen hatte in erster Linie die Kirche ein unantastbares Recht, sodann die Stifter und Wohltäter, die ihre Gaben für einen gewissen guten Zweck bestimmt hatten und zuletzt alle die, zu deren Nutzen und Trost jene Stiftungen ins Leben gerufen wurden.

Wir können es daher nicht unterlassen, gegen jene ungerechten und verderblichen Beraubungen zu protestieren und dies um so mehr, als gerade in einer Zeit, wo die Vereinsfreiheit als Gesetz verkündet wird und diese Vergünstigung selbst Menschen mit Tendenzen, welche der Religion und dem Staat mit Verderben drohen, in weitem Umfang gewährt wird, den friedlichen und in jeder Beziehung nützlichen Vereinigungen katholischer Männer aber der Boden entzogen wird.

5. Die Organisation der christlichen Arbeiter ist zu billigen.

464. Mehr als früher treten in unserer Zeit besonders in den Arbeiterkreisen die mannigfaltigsten Genossenschaften auf. Es ist hier nicht Unsere Sache, zu untersuchen, woraus sie in ihrer Mehrzahl entstanden sind, was sie bezwecken und auf welchem Wege sie sich verbreiten, dennoch müssen Wir hinweisen auf die durch Tatsachen bestätigte allgemeine Ansicht, dass sehr viele dieser Vereine unter einer geheimen Leitung stehen, und Grundsätzen folgen, die sich weder mit dem Christentum, noch mit dem Wohle des Staates vereinbaren lassen, dass sie sich bemühen, die Verteilung der gesamten Arbeit in ihre Hände zu bringen und jene Arbeiter, die sich ihnen nicht anschließen wollen, in Elend und Not treiben. — Bei diesem Stand der Dinge bleibt christlichen Arbeitern nichts anderes übrig, als entweder Mitglieder jener Vereinigungen zu werden, von denen sie den Verlust ihres Glaubens befürchten müssen, oder ihrerseits ebenfalls Vereine zu gründen und sich mit vereinten Kräften und beherzt gegen die unerträgliche Vergewaltigung zu wehren. Dies zweite ist vor allem zu wünschen, denn wer wollte da noch zögern, da es sich doch darum handelt, die höchsten Güter der Menschheit der drohendsten Gefahr zu entreißen.

6. Die Bestrebungen, Eintracht zwischen Arbeitern und Arbeitgeber herzustellen, sind lobenswert.

465. Sehr zu loben sind daher jene Männer, die in klarer Erkenntnis der Forderungen unserer Zeit sich bestreben, die Mittel aufzusuchen und zu erproben, durch welche die niederen Stände auf sittlich erlaubte Weise in eine bessere soziale Lage versetzt werden können. Sie nehmen sich ihrer schützend und helfend an und suchen sowohl die Familien, als auch die einzelnen materiell zu heben. Es ist ihr Bestreben, die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitern und Unternehmern durch Billigkeit zu regeln; bei beiden Teilen suchen sie das Bewusstsein der Pflicht und die Beobachtung der Vorschriften des Evangeliums zu stärken und zu festigen, da eben diese Vorschriften es sind, welche der Genussucht und den maßlosen Ansprüchen des Menschen Einhalt gebieten, und die trotz der großen Ungleichheit der Menschen nach Person und Verhältnissen ein friedliches Zusammenleben zuwege bringen. Wir sehen, wie zu diesem Zweck sich treffliche Männer zusammentun, um Vorschläge auszutauschen, ihre Kräfte zu vereinigen und zu beraten, welche Lösungen den meisten Erfolg versprechen. Andere bemühen sich, die verschiedenen Arbeiterberufe in Vereinen zu organisieren, ihnen mit Rat und Tat zu helfen, damit es an ehrlicher und einträglicher Arbeit nicht ermangle. Diesen Bestrebungen gewähren die Bischöfe Ermunterung und Schutz. Im Namen und unter der Anleitung der Bischöfe übernehmen, soweit die Ausbildung der Seele in Betracht kommt, die Geistlichen sowohl aus dem Welt- als auch aus dem Ordens-Klerus die Leitung derartiger Vereine. Auch fehlt es nicht an Katholiken, welche, obwohl reich, gern den

Arbeitern sich beigesellen, indem sie für die Gründung und Ausbreitung der Vereine reiche Geldmittel spenden.

Mit ihrer Hilfe ist der Arbeiter in der Lage, nicht bloß die laufenden Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten, sondern sich auch ein sorgenloses und anständiges Dasein für seinen Lebensabend zu sichern. Welchen Nutzen für das Gemeinwohl bislang schon eine derartige vielseitige und eifrige Tätigkeit gebracht hat, braucht hier nicht erst hervorgehoben zu werden. Hieraus schöpfen wir tröstliche Hoffnungen für die Zukunft, wenn nur diese Vereine ständig an Zahl zunehmen und mit Klugheit organisiert werden würden. Möge der Staat diese zu recht bestehenden Vereine schützen und sich nicht in ihr inneres Leben und ihre innere Ordnung einmischen; der Verein entwickelt sich von innen heraus und kann durch äußeren Eingriff nur zu leicht Schaden nehmen.

7. Die innere Organisation der Arbeitervereine ist zu pflegen.

466. Hierbei wird in der Tat ein reiches Maß von Weisheit und Klugheit erfordert, damit Einheit im Handeln und Übereinstimmung im Streben erreicht werde. Demnach muss, wenn es den Staatsbürgern, wie es wirklich der Fall ist, erlaubt ist, sich ungehindert zu einem Verein zusammenschließen, ihnen auch das Recht zustehen, derartige Satzungen und Vorschriften zu erlassen, durch welche das Ziel, das sie sich gesetzt haben, am leichtesten erreicht wird. Es ist nach Unserem Ermessen unmöglich, für alle diese Vereine bis ins kleinste alle Statuten und Regeln festzulegen; das muss nach dem Charakter eines jeden Volkes, nach den Erfahrungen und Gebräuchen, nach der Art und Einträglichkeit der Arbeiten, nach der Ausdehnung des Geschäftes und nach den anderen sachlichen und zeitlichen Umständen klug ermessen werden. Die Hauptsache ist jedoch, und dies muss als ein allgemeines und für alle Zeiten gültiges Gesetz festgelegt werden, dass sowohl bei der Gründung als auch bei der Leitung des Vereins der Zweck im Auge behalten werde, und dass alle im Verein wirksamen Faktoren in recht geeigneter Weise seinem Zweck dienen. Das Ziel des Vereins besteht aber darin, dass alle einzelnen Mitglieder an Leib und Seele, wie auch in ihren Familienangelegenheiten gefördert werden.

8. Die Religion muss das Fundament sein.

467. Das Hauptziel muss aber die Pflege der Religion und Sittlichkeit sein; dies sei die Seele der ganzen Organisation. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Vereine alsbald ihre ursprüngliche Form verlieren und vor den Vereinigungen wenig voraus haben, die keine Rücksicht auf Religion zu nehmen pflegen. Und was hätte der Arbeiter für einen Vorteil davon, beim Verein seinen zeitlichen Nutzen gesucht zu haben, wenn dabei seine Seele aus Mangel an Nahrung in Gefahr kommt, zu Grunde zu gehen? „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Matth. 16, 26). Ein Merkmal, durch welches

sich der Christ von dem Heiden unterscheidet, hat Christus durch jene Worte aufgestellt: „Nach all' diesem trachten die Heiden. Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch hinzugegeben werden“ (Matth. 6, 32. 33).

Indem die Vereine Gott zu ihrem Ausgang und Ziel wählen, sollen sie vornehmlich dem religiösen Unterricht den gebührenden Platz anweisen, damit alle im Einzelnen ihre Pflichten gegen Gott erkennen: damit sie wohl wissen, was sie zu glauben und zu hoffen haben, und wie sie ihr Leben einrichten müssen, um das ewige Heil zu erlangen; sie sollen sorgfältig gegen die Irrtümer und die verschiedenen Verführungskünste gewappnet werden. Der Arbeiter soll angeeifert werden zum Gottesdienst und zu den Übungen der Frömmigkeit, namentlich zur religiösen Heilighaltung der Festtage. Er lerne die Kirche Gottes als die gemeinsame Mutter aller verehren und lieben, ihre Gebote befolgen und die Sakramente eifrig empfangen, welche die Sündenmakel tilgen und als gottgewollte Mittel den Menschen heiligen sollen.

9. Auf der Religion bauen sich die anderen Pflichten auf.

468. Haben die Satzungen des Vereins ihr Fundament in der Religion gefunden, so ist damit auch schon der Weg gebahnt zur Festsetzung des Verhältnisses der Vereinsmitglieder unter sich, damit ein einträchtiges Zusammenleben im Vereine obwalte und die Sache des Vereins selbst blühe. Die Ämter des Vereins sind, bei gleicher Rücksichtnahme auf alle, so zu verteilen, dass nicht durch einen zu großen Abstand unter den Vereinsmitgliedern die Eintracht Schaden leide. Die Pflichten sollen klug verteilt und genau begrenzt werden, damit keinem ein Unrecht geschehe, die Kasse des Vereins soll gewissenhaft verwaltet werden, und die Art der Unterstützung bemesse man nach dem Bedürfnis der einzelnen. Die Rechte und Pflichten der Lohnherren sollen im Einklang stehen mit den Rechten und Pflichten der Arbeiter. Wenn von irgendeiner Seite jemand glaubt, in seinem Recht verletzt zu sein, so ist nichts erwünschter, als dass kluge und unbescholtene Männer beider Parteien da seien, deren Schiedsspruch nach den Vereinsgesetzen den Streit entscheiden soll. Es soll auch mit allem Eifer dafür gesorgt werden, dass der Arbeiter zu keiner Zeit ohne Arbeit sei, und dass eine Kasse bestehe, aus der man der Not des einzelnen zu Hilfe kommen könne, nicht bloß bei plötzlicher und zufälliger Arbeitsstockung, sondern auch dann, wenn Krankheit, Alter oder Unglück den Arbeiter getroffen haben.

10. Die Vergangenheit belehrt uns über die Zukunft.

469. Wenn solche Bestimmungen willig angenommen werden, wird für das Auskommen und die Rettung der Schwächeren hinreichend gesorgt sein, und die katholischen Vereine werden nicht wenig beitragen zur Wohlfahrt des Staates. Aus der Vergangenheit schließen wir mit Recht auf die Zukunft. Ein Jahrhundert wird

durch das andere verschlungen, aber die Ereignisse behalten eine große Ähnlichkeit untereinander, weil sie der Vorsehung Gottes unterstehen, der den Lauf der Dinge zu jenem Ziel lenkt und leitet, das er bei der Erschaffung des Menschengeschlechtes vor Augen hatte. —

Wir lesen, dass es den Christen in den ersten Zeiten der aufblühenden Kirche zum Vorwurf gemacht wurde, sie lebten zumeist von Lohnarbeit oder vom Handwerk. Aber diese Armen und Schwachen brachten es dennoch dahin, dass sie sich die Gunst der Reichen und das Wohlwollen der Mächtigen eroberten. Man konnte bewundern diese tätigen, arbeitssamen Menschen, die Mäuser der Gerechtigkeit und besonders der brüderlichen Liebe waren. Beim Anblick dieses Schauspiels von sittlichem Lebenswandel schwand jedes Vorurteil, es verstummte die Lästerung der Bösen, und die Lehren eines eingewurzelten Aberglaubens mussten allmählich der christlichen Wahrheit weichen. —

Man streitet sich gegenwärtig über die Arbeiterfrage; ob dieser Streit eine befriedigende Lösung finden wird oder nicht, liegt im höchsten Interesse des Staates nach oben wie nach unten hin. In befriedigender Weise würde sie leicht gelöst werden von den christlichen Arbeitern, wenn diese in Vereinen gut organisiert und unter Leitung kluger Führer denselben Weg einschlagen würden, den unsere Vorfahren einstens zu ihrem Heil und zum Heil des Staates gegangen sind.

11. Die guten Vereine werden viele selbst verdorbene Arbeiter wieder gewinnen.

470. Wenn auch die Macht des Vorurteils und der Leidenschaft groß ist im Menschen, so wird doch da, wo nicht Böswilligkeit den Sinn für das Gute erstickt hat, das Wohlwollen der Bürger sich ganz von selbst denen zuwenden, die sie als fleißige und tugendhafte Männer erkannt haben, als Männer, welche die Gerechtigkeit höher schätzen als Gewinn und die gewissenhafte Pflichterfüllung allem anderen vorziehen. Daraus würde als weiterer Segen in nicht geringem Maße die Aussicht auf Bekehrung für die Arbeiter ersprießen, die jetzt den christlichen Glauben gänzlich verachten oder nicht nach dem Glauben leben, den sie bekennen. Diese fühlen ja meistens selbst, dass sie durch falsche Verheißungen und Betrügereien getäuscht wurden. Sie fühlen ja, wie unmenschlich sie von geldgierigen Herren behandelt und fast nicht höher geschätzt werden als der Gewinn, den sie ihnen durch die Arbeit bringen; sie fühlen auch, wie in den Vereinen, denen sie sich angeschlossen haben, statt Liebe und Wohlwollen innere Zwietracht herrscht, diese stete Begleiterin der frechen und ungläubigen Armut. Geistig gebrochen, körperlich entkräftet, möchten sich so viele aus ihnen dieser erniedrigenden Sklaverei entwinden; sie wagen es aber nicht, sei es, dass sie die Menschenfurcht oder die Furcht vor dem Elend zurückhält. Diesen allen nun können die katholischen Vereine außerordentlich behilflich sein, wenn sie die

Unentschlossenen nach Überwindung aller Schwierigkeiten, zum Eintritt in ihre Reihen einladen, wenn sie die Zurückkehrenden in ihre treue Obhut aufnehmen.

VI. Staat und Kirche müssen zusammenarbeiten.

471. So seht Ihr, Ehrwürdige Brüder, wer in dieser wichtigen Angelegenheit mitzuwirken hat und wie dies Wirken sich gestalten muss. Möge ein jeder an seiner Stelle Hand ans Werk legen und zwar ungesäumt, damit durch Verzögerung des Heilmittels die Heilung des gewaltigen Übels nicht noch erschwert werde. Mögen die Staatslenker weise Gesetze und Verordnungen erlassen, mögen die Reichen und die Arbeitgeber sich ihrer Pflicht bewusst bleiben, mögen die Arbeiter, um deren Wohl es sich handelt, auf vernünftige Weise vorgehen; und da die Religion allein, wie Wir eingangs sagten, das Übel mit der Wurzel auszurotten vermag, so mögen sich alle Beteiligten wohl vergegenwärtigen, dass es vor allem notwendig sei, zuerst christliche Sitten wieder herzustellen; denn ohne sie sind selbst die Waffen der Klugheit, die sonst als die tauglichsten erachtet werden, zur Beseitigung des Übels machtlos.

Was sodann die Kirche anbetrifft, so wird sie ihre Hilfe in keinem Augenblick und in keiner Hinsicht versagen, sie wird vielmehr um so größere Wirksamkeit entfalten, je mehr Freiheit man ihr hierin gestattet. Mögen dies besonders jene bedenken, deren Aufgabe es ist, das Wohl des Staates zu fördern. Mögen alle Diener des Heiligtums ihre Kraft und ihren Eifer anspannen, mögen sie unter Eurer Führung und nach Eurem Beispiel, Ehrwürdige Brüder, nicht müde werden, die Grundsätze des Evangeliums den Menschen aller Stände einzuschärfen und mit aller Kraft, deren sie fähig sind, zum Wohle des Volkes mitzuwirken, vor allem aber die Königin und Herrin aller Tugenden, die Liebe, in sich zu bewahren und in allen anderen, Hohen wie Niederen, zu beleben. Das ersehnte Heil ist ja vor allem zu erwarten von der weiten Betätigung der Liebe: der christlichen Liebe nämlich, die der Kern der Gebote des ganzen Evangeliums ist; die das wirksamste Gegengift ist gegen die Hoffart der Welt und gegen die ungeordnete Selbstliebe. Ihre Kraft und ihr erhabenes Bild fasst der Apostel Paulus in die Worte: „Die Liebe ist geduldig, ist gütig; sie sucht nicht das Ihrige, sie duldet alles, sie trägt alles“ (1. Kor. 13, 4 bis 7).

Als Unterpfand des göttlichen Segens und als Zeugnis Unseres Wohlwollens, spenden Wir Euch, Ehrwürdige Brüder, Eurem Klerus und Eurem Volke von ganzem Herzen den Apostolischen Segen im Herrn.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 15. Mai 1891, im vierzehnten Jahre unseres Pontifikates.

Papst Leo XIII.